



---

# **SCHULREGLEMENT / SCHULORDNUNG**

---

**vom 6. Juni 2002**

---

Die Gemeindeversammlung vom 19. April 2002 hat

gestützt:

auf das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz - SchG);

auf das Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG);

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

auf die Gemeindeübereinkunft, abgeschlossen durch Vereinbarung vom 5. April 1990

Auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderates

nimmt folgende Bestimmungen an:

(\*Der Einfachheit halber ist der Begriff „Schüler“, „Lehrer“ oder „Schulinspektor“ jeweils für beide Geschlechter zu verstehen.)

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1 Zweck

### 1.1

Dieses Reglement ist anwendbar auf den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde.

### 1.2

Für den Kindergarten und die Primarschule ist die Gemeinde dem Schulkreis der Gemeinden von Agriswil, Büchslen, Gempenach, Ried und Ulmiz (ABGRU-Gemeinden) angeschlossen.

Die Zusammenarbeit der fünf Gemeinden beruht auf der Gemeindeübereinkunft vom 5. April 1990.

### 1.3

Es bestimmt den Betrieb und die Verwaltung der Schulen der Gemeinde.

## Artikel 2 Schülertransport (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 4 bis 11 RSchG)

### 2.1

Die Schulkommission organisiert die im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Schulgesetzes unentgeltlichen Schülertransporte. Namentlich

- setzt sie den Fahrplan und die Fahrstrecke fest,
- sieht sie die nötigen Halte an ungefährlichen Stellen vor,
- wählt sie den Transporthalter,
- lässt sie die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeuges bei der Schule überwachen,
- sorgt sie allgemein für die Sicherheit des Transportes für die Schüler.

### 2.2

Die Schulkommission unterbreitet dem Erziehungsdepartement zur Anerkennung den Schülertransport, der wegen der Länge der Strecke durchgeführt wird.

### 2.3

Die Schulkommission kann ausserdem, wenn die Umstände dies rechtfertigen, Schülertransporte durchführen, die im Schulgesetz und seinem Ausführungsreglement nicht vorgesehen sind.

**Artikel 3     Gebühren für Schulmaterial und für gewisse Veranstaltungen**  
(Art. 6 Abs. 3 SchG und Art. 12 RSchG)

**3.1**

Von den Eltern kann eine Gebühr/Beitrag für das Schulmaterial (ausgenommen Lehrmittel) sowie für Veranstaltungen erhoben werden. Diese Gebühr wird von der Schulkommission festgesetzt. Sie wird auf der Grundlage der effektiven Kosten berechnet. Sie beträgt aber höchstens Fr. 200.-- pro Schüler und Jahr.

**3.2**

Die Lehrmittel können von der Schulkommission den Eltern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden, wenn ihr Kind sie nicht mit der üblichen Sorgfalt behandelt.

**Artikel 4     Beteiligung an den Kosten des Schulkreises bei Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis** (Art. 10 SchG)

**4.1**

Im Falle der Aufnahme eines Schülers aus einem anderen Schulkreis verlangt die Gemeinde, in der er den Unterricht besucht, eine Beteiligung an die Kosten von der Gemeinde in der der Schüler seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat (Art. 10 SchG).

**4.2**

Die Kostenbeteiligung entspricht den effektiven Kosten. Sie beträgt aber höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr.

**Artikel 5     Besuch der Schule eines anderen Kreises aus sprachlichen Gründen**  
(Art. 11 SchG)

**5.1**

Wenn ein Schüler des Schulkreises vom Schulinspektor und von der Schulkommission ermächtigt wird, die Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen zu besuchen, kann die Wohnsitzgemeinde von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

**5.2**

Die Kostenbeteiligung entspricht dem effektiven Aufwand. Sie beträgt aber höchstens Fr. 5'000.-- im Jahr.

**Artikel 6**     **Schulfreie Wochentage und Schulzeiten**  
(Art. 22 und 23 SchG und Art. 27 und 28 RSchG)

**6.1**

Die schulfreien Wochentage sind:

- a) für die Schüler des Kindergartens:
  - Der Mittwoch Nachmittag und der ganze Samstag sowie Montag- und Freitag Nachmittag
- b) für die Schüler der zwei ersten Primarschuljahre:
  - Der Mittwoch Nachmittag und der ganze Samstag sowie alternierend Dienstag - oder Donnerstag Nachmittag
- c) für die Schüler des dritten bis sechsten Primarschuljahres:
  - Der Mittwoch Nachmittag und der ganze Samstag.

**6.2**

Die Schulkommission bestimmt die vom Erziehungsdepartement vorgeschriebenen alternierenden Unterrichtsnachmittage.

**6.3**

Die Schulzeiten werden aufgrund der Organisation der Schülertransporte festgesetzt und werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich bekannt gegeben.

**6.4**

Die Schulkommission setzt ausserdem die Pausenzeiten fest. Alle Schüler müssen in den Genuss der Pause kommen.

**6.5**

Die Schulkommission kann von den ordentlichen Schulzeiten abweichen, wenn besondere Umstände dies erfordern; die Anzahl Lektionen gemäss Ausführungsreglement zum Schulgesetz ist jedoch einzuhalten. Die Schulkommission setzt auch die ausserordentlichen Freitage fest.

**Artikel 7**     **Organisation der Klassen** (Art. 54 Abs. 2 Lit. f SchG)

**7.1**

Die Schulkommission teilt jedes Jahr die Klassen auf die verschiedenen Schulräume auf. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Organisation der Schülertransporte und die Schulzeiten.

**7.2**

Die Schulkommission teilt jedem Lehrer die Klasse zu. Gegebenenfalls holt sie vorgängig die Ansicht des Schulinspektors ein.

**7.3**

Bei mehr als einer Klasse pro Stufe entscheidet die Schulkommission über die Aufteilung der Schüler auf diese Klassen.

## **Artikel 8 Bestellung von Schulmaterial**

### **8.1**

Die Schulkommission entscheidet über die Abgabe des nötigen Schulmaterials an Lehrer und Schüler.

Die Lehrer erstellen zu diesem Zweck jeweils im Juni ein Budget, das via Schulkommission vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Die Schulkommission kümmert sich um die Begleichung der Rechnungen.

## **Artikel 9 Schulverwaltung**

### **9.1**

Dem Schulpräsidenten und der Schulkommission steht für die administrativen Arbeiten ein Sekretariat zur Verfügung, welches die Schreibarbeiten erledigt und im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeübereinkunft die Schulkasse führt.

### **9.2**

Die Schulkommission wird für die Sitzungen und andere schulplanerischen Aufgaben von den Gemeinden des Schulkreises entschädigt.

## **Artikel 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

### **10.1**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten in Kraft.

### **10.2**

Es wird den Gemeinderäten, der Schulkommission und auf Verlangen, allen Interessierten ausgehändigt.

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 19. April 2002

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt durch die Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten

Freiburg,